

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Reinhard Löffler und Andrea Krueger CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Hilfsfristen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum können nach Medienberichten die Stuttgarter Rettungsdienste die gesetzliche Hilfsfrist nicht einhalten und kann die Landesregierung Abhilfe schaffen, zumal mit der Einrichtung einer integrierten Leitstelle im Jahr 2006 eine Verbesserung der Hilfsfristen zugesagt wurde?
2. Wie setzen sich im Jahr 2007 die Einsatzzeiten im Einzelnen zusammen, aufgeschlüsselt nach Gesprächs-, Dispositions-, Ausrück- und Anfahrtszeiten sowie nach der Übergabezeit in die jeweilige Klinik?
3. Inwieweit führen verlängerte Übergabezeiten in den Kliniken zu einer übermäßigen Personalbindung der Rettungsfahrzeuge?
4. Wie stellt sich nach den Brandkatastrophen in Ludwigshafen und Bregenz die Einhaltung der Hilfsfrist von 10 Minuten durch die Stuttgarter Feuerwehr dar?
5. Welche Aufwendungen müssen die Hilfswerke bereits heute aus eigenen Mitteln bestreiten, um den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu betreiben?

12. 02. 2008

Dr. Löffler, Krueger CDU

Begründung

Schnelle und effiziente Notfallhilfe muss in der Landeshauptstadt eine vordringliche Aufgabe der Daseinsvorsorge sein. Sie entscheidet über Leben und Tod der Bürger. Mit der integrierten Leitzentrale ist die Infrastruktur geschaffen, eine höhere Effizienz zu gewährleisten. Dennoch berichten die Medien darüber, dass es in keiner vergleichbaren deutschen Metropole so lange wie in Stuttgart dauert, bis im Notfall der Rettungsdienst kommt.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. März 2008 Nr. 51-0141.5/14/2427 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Soziales die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt:

1. Warum können nach Medienberichten die Stuttgarter Rettungsdienste die gesetzliche Hilfsfrist nicht einhalten und kann die Landesregierung Abhilfe schaffen, zumal mit der Einrichtung einer Integrierten Leitstelle im Jahre 2006 eine Verbesserung der Hilfsfristen zugesagt wurde?

Die Hilfsfrist ist das zentrale Planungsinstrument für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg. Grundsätzlich sind die Rettungswachen mit der Anzahl der dort vorzuhaltenden Rettungsmittel und die Notarztstandorte vom örtlich zuständigen Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Stuttgart im Bereichsplan gemäß § 3 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz (RDG) zahlenmäßig und geografisch so festzulegen, dass der straßengebundene Rettungsdienst in 95% der Notfälle im Jahr innerhalb von zehn, höchstens 15 Minuten nach Eingang des Notrufs bei der zuständigen Leitstelle am Notfallort an Straßen eintrifft. Dieser Vorgabe ist im Rettungsdienstbereich Stuttgart – wie statistische Erhebungen zur Hilfsfrist inzwischen ergeben haben – sowohl hinsichtlich der notärztlichen Hilfsfrist als auch der Hilfsfrist für nicht notarztgebundene Rettungsmittel (RTW) nicht entsprochen. Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuss hat dieser als örtlich zuständiges Planungsgremium im Rahmen einer Sondersitzung am 13. März 2008 folgenden Beschluss zur Verbesserung der Situation gefasst:

- Es wird ein zusätzliches viertes Notarztmittel im 24-stündigen Einsatz in Dienst gestellt.
- Die Dienstzeiten des bisherigen dritten Notarztfahrzeugs werden verändert und an die neue Situation angepasst. Konkret wird es Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonntagen bzw. Feiertagen von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingesetzt.
- Die Maßnahme soll unverzüglich, spätestens zum 1. April, umgesetzt werden und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Der Bereichsausschuss wird im Herbst des Jahres die Wirksamkeit der Maßnahmen evaluieren. Sofern notwendig, sollen dann Anpassungen vorgenommen und die beschriebenen Maßnahmen über den 31. Dezember 2008 hinaus verlängert werden.

Mit den erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Hilfsfrist der RTW wird sich der Bereichsausschuss in seiner Sitzung am 4. April 2008 befassen. In diesem Rahmen muss den aufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. und 25. Februar 2008 Rechnung getragen werden, wonach durch die Regierungspräsidien und Landratsämter bzw. Stadtkreise als Rechtsaufsichtsbehörden über die Bereichsausschüsse die Hilfsfristeneinhaltung erforderlichenfalls im Wege der Rechtsaufsicht durchzusetzen und zu überwachen ist.

Eine Zusage über eine Verbesserung bei den Hilfsfristen bei Einrichtung einer Integrierten Leitstelle in Stuttgart ist dem Ministerium für Arbeit und Soziales nicht bekannt.

2. *Wie setzen sich im Jahr 2007 die Einsatzzeiten im Einzelnen zusammen, aufgeschlüsselt nach Gesprächs-, Dispositions-, Ausrück- und Anfahrtszeiten sowie nach der Übergabezeit in die jeweilige Klinik?*

Die durchschnittlichen Einsatzzeiten über alle hilfsfristrelevanten Einsätze der RTW schlüsseln sich wie folgt auf:

	Minuten	Sekunden
Gesprächszeit	1	53
Dispositionszeit	1	2
Ausrückzeit	1	33
Anfahrtszeit	6	8
Versorgungszeit	20	46
Transportzeit	11	30
Übergabezeit	21	48

3. *In wie weit führen verlängerte Übergabezeiten in den Kliniken zu einer übermäßigen Personalbindung der Rettungsfahrzeuge?*

Nach Mitteilung der Landeshauptstadt Stuttgart waren die Übergabezeiten in den Kliniken bisher noch nicht Gegenstand der Beratungen des Bereichsausschusses für die Landeshauptstadt Stuttgart.

Dieser Aspekt wird jedoch – wie andere mögliche Einflussfaktoren auf die Hilfsfrist auch – in künftigen Beratungen des Gremiums zu berücksichtigen sein, soweit insoweit Handlungsbedarf gesehen wird.

4. *Wie stellt sich nach den Brandkatastrophen in Ludwigshafen und Bregenz die Einhaltung der Hilfsfrist von 10 Minuten durch die Stuttgarter Feuerwehr dar?*

Der Brandfall in Ludwigshafen hat aufgezeigt, wie wichtig eine kurze Hilfsfrist ist, um Menschen zu retten. Nur durch den sehr schnellen Einsatz der Feuerwehr, der Sanitätsdienste und der Polizei war es möglich, insgesamt 49 Menschenleben zu retten. Zu dem Brandunglück in dem Altenheim in Bregenz können von hier aus keine Aussagen gemacht werden.

In Baden-Württemberg gibt es für den Bereich der Feuerwehr keine gesetzliche Vorgabe einer Hilfsfrist; vielmehr ist im Feuerwehrgesetz geregelt, dass jede Gemeinde eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Ergänzend zu dieser pauschalen gesetzlichen Vorgabe ist in den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ (erarbeitet vom Innenministerium und Landesfeuerwehrverband, mitgetragen von den kommunalen Landesverbänden) eine Eingreifzeit von zehn Minuten beschrieben, nach der die Feuerwehren landesweit mit ersten Kräften bei einem sog. „Standardbrand mit Menschenrettung“ an der Einsatzstelle sein müssen. Eine weitere Gruppe (neun Personen) soll nach spätestens 15 Minuten vor Ort verfügbar sein.

Nach Angaben der Stadt Stuttgart ergaben sich die Eintreffzeiten für das Jahr 2007 bei insgesamt 192 ausgewerteten Standardbränden wie folgt:

- In 91 % aller Fälle war mindestens ein Löschfahrzeug nach 10 Minuten an der Einsatzstelle.
- In 93 % aller Fälle waren nach spätestens 15 Minuten mindestens zwei Gruppen an der Einsatzstelle verfügbar.

Aus Sicht des Innenministeriums belegen diese Zahlen eine gute Leistungsfähigkeit der Stuttgarter Feuerwehr.

5. Welche Aufwendungen müssen die Hilfswerke bereits heute aus eigenen Mitteln bestreiten, um den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu betreiben?

Finanziert wird der Rettungsdienst in Baden-Württemberg durch ein duales System mittels öffentlicher Förderung nach den §§ 26, 30 RDG sowie durch Benutzungsentgelte, die durch die Patienten bzw. durch deren Kostenträger getragen werden.

Die öffentliche Förderung umfasst im Wesentlichen Zuschüsse zu den Investitionskosten von Rettungswachen sowie zu technischen und organisatorischen Innovationsprojekten und beträgt 90 % der förderfähigen Kosten. 10 % der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil zu tragen. Im Rettungsdienstbereich Stuttgart wurde in diesem Rahmen zuletzt für den Neubau der Rettungswache Stuttgart ein Landeszuschuss in Höhe von 1,54 Mio. € bewilligt.

Die Finanzierung über Benutzungsentgelte beinhaltet vor allem die laufenden Betriebskosten, die für einen bedarfsgerechten, medizinisch notwendigen, leistungsfähigen Rettungsdienst erforderlich sind. Bezüglich der Entgeltfestsetzung gilt das Vereinbarungsprinzip, wonach Kosten- und Leistungsträger die Benutzungsentgelte in der Notfallrettung für den Rettungsdienstbereich einheitlich festlegen. Hierbei ist nach dem SGB V auch dem Grundsatz der Beitragsstabilität Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass jährliche Steigerungen grundsätzlich nur im Rahmen der Veränderungsrate möglich sind, die das Bundesministerium für Gesundheit jährlich feststellt (§ 71 Abs. 2 und 3 SGB V). Die finanzielle Lage im Rettungsdienst unterscheidet sich insoweit nicht von der in den sonstigen Leistungsbereichen im Gesundheitswesen, die den gleichen Einsparzwängen unterliegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es der Landesregierung im Rahmen einer konzertierten Aktion gelungen ist, die vom Bund im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vorgesehene dreiprozentige pauschale Absenkung der Vergütungen im Rettungsdienst abzuwenden.

Allerdings lässt § 71 Abs. 1 Satz 1 SGB V als Ausnahme vom Grundsatz der Beitragsstabilität eine Überschreitung der Veränderungsrate zu, wenn die notwendige medizinische Versorgung auch nach Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und Beitragssatzerhöhungen nicht zu gewährleisten ist. Die teilweise deutlichen Überschreitungen o. g. Veränderungsrate in der Praxis der letzten Jahre zeigen die Fähigkeit und Bereitschaft der Vereinbarungspartner, den insoweit bestehenden Verhandlungsspielraum zu nutzen. Gegebenenfalls können auch Schiedsverfahren und verwaltungsgerichtliche Überprüfungen durchgeführt werden, um zu einer Festsetzung der Benutzungsentgelte zu gelangen. Gerade im Rettungsdienstbereich Stuttgart wurden in jüngster Vergangenheit durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung für den Krankentransport erheblich höhere Benutzungsentgelte festgelegt.

In Bezug auf den Katastrophenschutz ist laut Mitteilung des Innenministeriums festzustellen, dass bei jeder Einsatzeinheit Sanität und Betreuung ein organisationseigenes Führungsfahrzeug mitfährt. Hierbei handelt es sich im Regelfall um einen Kleintransporter (z. B. VW-Bus), der mit zwei Funkgeräten ausgestattet ist.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales